

**Reglement über die  
Benützung von  
Einrichtungen der  
Schule durch Vereine,  
Kurse, Fest-  
organisationen,  
Ausstellungen,  
Kinder während ihrer  
Freizeit und anderer  
Drittpersonen**



# **Reglement über die Benützung von Einrichtungen der Schule durch Vereine, Kurse, Festorganisationen, Ausstellungen, Kinder während ihrer Freizeit und anderer Drittpersonen**

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement wird angewendet bei Benützung von Einrichtungen der Schule durch Vereine, Kurse, Festorganisationen, Ausstellungen, Kinder während ihrer Freizeit und anderer Drittpersonen. Zu diesen Einrichtungen gehören sämtliche auf dem Areal von Schulhäusern vorhandenen Anlagen wie Sport-, Spiel- und Pausenplätze, alle Unterrichtsräume, Turnhallen, Singsäle, Aulen, Räumlichkeiten für den Hauswirtschafts- und Handfertigkeitsunterricht und dergleichen.

## **§ 2 Verwaltungsorgan**

Die Einrichtungen und Räumlichkeiten der Schule werden durch die Schulpflege verwaltet, ausgenommen bleiben die Räumlichkeiten des Berufsschulhauses. Ueber die Räume dieses Gebäudes verfügen die beiden Rektorate im Rahmen dieses Reglementes (Bewilligungs-Instanz). Die Benützung wird in diesem Reglement festgelegt.

Für die Benützung von Räumlichkeiten die nicht primär der Schule dienen (Keller, Luftschutzräume, etc.) ist der Gemeinderat Wohlten zuständig.

## **§ 3 Bewilligungsverfahren**

Gesuche für regelmässige oder einmalige Benützung sind schriftlich an die Schulpflege zu richten. Gesuche für die Belegung von allgemeinen Kellerräumen (die nicht der Schule dienen) sind an den Gemeinderat zu richten.

Bewilligungen werden erteilt, so weit die Einrichtungen nicht schon belegt sind, und sofern daraus weder der Schule noch den Anlagen selbst Beeinträchtigungen erwachsen. Einzelpersonen erhalten die Bewilligung nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen.

Die Bewilligungen werden in 4 Exemplaren ausgestellt. Verteiler : 1 Exemplar Gesuchsteller mit Einzahlungsschein, 1 Ex. Finanzverwaltung, 1 Ex. Abwart + 1 Ex. ad acta.

Werden die Räumlichkeiten erst nach 23.00 Uhr verlassen, so ist ein Wartegeld für den Abwart zu entrichten. Ueber solche Ausnahmefälle führt der Abwart eine Kontrollliste, die er monatlich der Finanzverwaltung zwecks Verrechnung und Auszahlung des Wartegeldes vorlegt.

## **§ 4 Beschwerderecht**

Gegen Verfügungen der Schulpflege kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet zusammen mit der Schulpflege endgültig und rechtsverbindlich.

## **§ 5 Vorrang**

Gegenüber allen anderen Benützern genießt die Schule absoluten Vorrang.

Die Schulpflege kann der Gemeinde Schulräume zeitweilig als Versammlungslokal zur Verfügung stellen.

Wenn die normale Militärunterkunft nicht ausreicht, kann die Schulpflege, auf Antrag des Quartieramtes, die Benützung von Schullokalen für militärische Einquartierungen anordnen.

Die Schulpflege kann ferner einmalige, längerdauernde Veranstaltungen bewilligen, sofern dafür ein allgemeines öffentliches Interesse ausreichend nachgewiesen wird.

Tritt ein solcher Fall ein, so sind während dieser Zeit die von der Schulpflege früher erteilten Bewilligungen sistiert. Ein Kompensationsanspruch seitens des ordentlichen Benützers besteht nicht. Die Schulpflege benachrichtigt in einem solchen Fall die ordentlichen Benützer rechtzeitig.

## **§ 6      Widerruf**

Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Bei veränderten Verhältnissen können Bewilligungen widerrufen werden. Schwere Verstösse gegen dieses Reglement können mit dem Entzug der Bewilligung geahndet werden.

## **§ 7      Benützungsdauer**

Die Anlagen können werktags nur während der schulfreien Zeit, in der Regel zwischen 18.00 und 22.00 Uhr, zur Benützung an Dritte freigegeben werden. Die zur Verfügung gestellten Räume müssen spätestens um 22.15 Uhr verlassen werden.

Dauerbewilligungen an Samstagen werden nur an ortsansässige Vereine erteilt. An Sonntagen, für auswärtige Vereine auch an Samstagen, können Ausnahmbewilligungen für die Benützung der Räumlichkeiten erteilt werden.

## **§ 8      Entschädigungen**

In Wohlen domizilierte Vereine, deren Mitgliedschaft jedermann offensteht, haben im Besitze der erforderlichen Bewilligung kostenlos Zutritt zu den Anlagen.

Ausgenommen ist die Benützung von Räumlichkeiten und der Sportanlagen an Sonntagen. Für die Benützung an diesem Tage ist ein Wartegeld für die Abwarte zu entrichten, gemäss Gebührentarif der Gemeinde Wohlen. Ebenfalls muss ein Wartegeld durch alle Benützer entrichtet werden, wenn die Räume ausnahmsweise später als 23.00 Uhr verlassen werden.

Die Benützungs-Gebühren und allfällige Wartegelder für die Abwarte werden mit der Ausstellung der entsprechenden Bewilligungen in Rechnung gestellt.

Einzelpersonen, geschlossene Gesellschaften und auswärtige Gesuchsteller haben eine Benützungsgebühr zu bezahlen, welches gemäss Gebührentarif der Gemeinde Wohlen festgesetzt ist.

## **§ 9      Schulferien**

Während den Frühlings- und Herbstferien bleiben sämtliche Schulen geschlossen (grosse Reinigung). In begründeten Fällen kann die Schulpflege Ausnahmen bewilligen.

Während der übrigen Zeit des Jahres sind die Anlagen auch über die Ferienzeit zugänglich.

Anlagen im Freien dürfen auch während den Ferien uneingeschränkt benützt werden, wenn Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 10 Schlüssel**

Das Öffnen und Schliessen der Türen ist Sache der Abwarte. An Drittpersonen oder Vereine werden grundsätzlich keine Schlüssel abgegeben.

## **§ 11 Öffnungszeiten**

Die benützten Lokale werden 15 Minuten vor Antritt geöffnet und nach Verlassen, spätestens um 22.15 Uhr, geschlossen.

## **§ 12 Ordnung**

Die Benutzer sorgen für Ordnung und für die gebotene Reinlichkeit. Die Anlagen sind in dem Zustande zu verlassen, wie sie angetreten wurden. Die Abwarte üben darüber Kontrolle aus.

## **§ 13 Schäden**

Sämtliche Anlagen, insbesondere Lokale, Geräte, Instrumente, sonstige Installationen, Sport- und Spielplätze sind mit Sorgfalt zu benützen. Bewegliche Sachen dürfen nicht ohne Bewilligung der Schulpflege ausserhalb der dazu bestimmten Räume verbracht werden.

Schäden sind unverzüglich den Abwarten anzuzeigen. Reparaturen dürfen nur durch die von der Bauverwaltung Wohlens zu bezeichnenden Fachleute ausgeführt werden. Für die Kosten hat der Verursacher aufzukommen. Den Benützern wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Mutwillige Zerstörungen ziehen Sanktionen nach sich. In schweren Fällen wird Strafanzeige wegen Sachbeschädigung erhoben und die Bewilligung entzogen.

## **§ 14 Haftung**

Jede Haftung seitens der Gemeinde, als Besitzerin der Anlagen, wird abgelehnt für

- Unfälle, die einem Benutzer zustossen,
- Beschädigung oder Verlust von Material, das dem Benutzer gehört, auch wenn es an den durch die Schulpflege bezeichneten Orten aufbewahrt wird,
- Garderobendiebstähle

## **§ 15 Turnhallen**

Das Betreten der Turnhallen in Strassenschuhen ist nicht gestattet. Turnschuhe, die im Freien getragen wurden, sind vor dem Betreten der Turnhallen zu reinigen. Uebungen, welche auf dem Fussboden Druckstellen verursachen, sind ohne zweckmässige Unterlage nicht erlaubt. Kugel- und Steinstossen darf nur auf den dafür bestimmten Anlagen im Freien durchgeführt werden.

## **§ 16 Plätze**

Wenn die Anlagen nicht durch die Schule oder durch autorisierte Benutzer belegt sind, so haben Kinder in ihrer Freizeit Zutritt zu den Pausen-, Spiel- und Turnplätzen.

Wenn sie durch ihr Verhalten den Schul- und Sportbetrieb stören, Unfug treiben, oder sich selbst gefährden, dürfen sie durch Abwarte, Lehrer oder Uebungsleiter weggewiesen werden. Kinder gelten im übrigen als Benützer im Sinne dieses Reglementes. Wenn sie Unordnung verursachen, können sie zum Aufräumen verhalten werden. Bei strafwürdigen Vergehen sollen die Fehlbaren dem Rektorat oder der Schulpflege gemeldet werden.

### **§ 17 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Einhaltung dieses Reglementes obliegt den Abwarten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Treten dabei Meinungsverschiedenheiten auf, so entscheidet die Schulpflege nach Anhören der Beteiligten endgültig.

Die Abwarte sind gehalten, bei Feststellung von Verstößen gegen dieses Reglement und gegen die guten Sitten Meldung an die Schulpflege zu erstatten.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Verordnungen und Bestimmungen, die damit in Widerspruch stehen. Es tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Wohlen, den 2. April 1973

GEMEINDERAT WOHLLEN

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber II:
R. Knoblauch	P. Hartmann

## GEMEINDE WOHLLEN

### Gebührentarif

#### für die Benützung von Einrichtungen der Schule durch Drittpersonen

#### 1. Benützungsgebühren

- 1.1 - In Wohlen domizilierte Vereine, deren Mitgliedschaft jedermann offen steht, haben im Besitze der erforderlichen Bewilligung kostenlosen Zutritt zu den Anlagen.  
Ausgenommen bleibt die Entrichtung des Wartegeldes für Abwarte bei Benützung der Anlagen an Sonntagen und bei verspätetem Verlassen der Räumlichkeiten am Abend (nach 23.00 Uhr).

- 1.2 - Gebühren für auswärtige Benützer, Einzelpersonen und geschlossene Gesellschaften:

pro Halbtage

& Abend

Turnhalle	Fr. 15.—
Aula	Fr. 15.—
Schulzimmer	Fr. 10.—

#### 2. Wartegeld für die Abwarte

- 2.1 - bei Sonderbewilligung für späte Schliessung

pro Abend nach 23.00 Uhr Fr. 20.—

- 2.2 - bei Benützung an Samstagnachmittagen und Sonntagen

Halbtage Fr. 15.—

bis zu einem halben Tag Fr. 10.—

- 2.3 - bei besonderer Beanspruchung nach Zeitaufwand; die Entschädigung wird von der Schulpflege festgelegt.

#### 3. Bezahlung

- Benützungsgebühren und Wartegelder sind nach Erhalt der erforderlichen Bewilligung an die Finanzverwaltung der Gemeinde Wohlen zu bezahlen. Das Wartegeld wird vollumfänglich den betroffenen Abwarten vergütet.